

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Knappensees betreten oder zu betreten beabsichtigen.

**Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I
-heute Knappensee- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

**A. Tenor
A.1 Anordnung**

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird gegenüber jedermann folgendes angeordnet:

Betretungsverbot

1. Während der Durchführung der Sanierung der Innenkippen des gefluteten Restloches des ehemaligen Braunkohlentagebaus Werminghoff I, heute Knappensee mit Ufer und Umgebung, wird jedermann das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb des im beigefügten Lageplan eingetragenen Sperrbereiches der Sanierungsphase 1 untersagt. Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes erteilt werden.
2. Das Verbot gilt mit Beginn der Einrichtung des Sperrbereiches ab dem 1. Mai 2014. Ab dem 1. Juli 2014 wird das Verbot am südlichen bzw. südöstlichen Ufer so wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, erweitert. Das Verbot gilt zunächst bis zum Abschluss der Sanierungsphase 1; nach gegenwärtigem Planungsstand bis zum 30. August 2015.

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

_____@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
23. April 2014

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffer A.1 dieser Anordnung wird angeordnet.

A.3 Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von

150,-- € (in Worten: Einhundertfünfzig Euro)

angedroht.

A.4 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt zu den Befristungen

Die Anordnung unter A.1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anordnungen. Ebenso steht die in der Anordnung enthaltene Befristung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung (Verkürzung oder Verlängerung).

Hinweise:

Grundsätzlich ist für die gesamte Dauer der Gefahrenabwehrmaßnahme, die bis ca. 2021 andauern wird, die Einrichtung eines Sperrbereiches notwendig. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst für den Sperrbereich der Sanierungsphase 1. Nach Abschluss der Sanierungsphase 1 und dem Übergang zur Sanierungsphase 2 (ebenso beim Übergang zu den Phasen 3, 4 und 5) wird sich der Sperrbereich räumlich ändern. Es besteht dann das Erfordernis zu einer Änderung des räumlichen Umfangs der Allgemeinverfügung. Zudem kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung eine Änderung der Befristung erforderlich werden.

Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

A.5 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Als Folge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Untersuchungen, die im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführt wurden, haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer von einer bestehenden

Setzungsfließgefahr ausgegangen werden muss. Unter dem Begriff Setzungsfließen versteht man, dass sich ein verkipptes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigt und bei ausreichender horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformt. Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Es handelt sich dabei um die seeseitige bzw. landseitige Herstellung eines Stützkörpers mittels Rütteldruckverdichtung und den Aushub von verflüssigungsgefährdetem Kippenmaterial sowie um Erdbauarbeiten zur Geländeprofilierung.

Die Sicherungsarbeiten werden in insgesamt fünf Phasen durchgeführt. Die gesamten Maßnahmen werden ca. 8 Jahre Bauzeit in Anspruch nehmen. Die Sanierungsphase 1 beinhaltet zunächst Maßnahmen am Ostufer des Knappensees mit einer Zeitdauer von ca. 2 Jahren.

Die Sanierungsphase 1, Teil 1 beinhaltet dabei vorbereitende Maßnahmen wie Holzung, Beräumung, Schilfschnitt und Mediensicherung, beginnend im Herbst 2013. Die LMBV mbH hat diese Arbeiten gemäß § 5 SächsHohlVO beim Sächsischen Oberbergamt angezeigt. Das Sächsische Oberbergamt hat dieser Anzeige unter Maßgaben zugestimmt. Die Sanierungsphase 1, Teil 2 umfasst die eigentlichen geotechnischen Sicherungsarbeiten, beginnend ab Mai 2014. Die LMBV beginnt am 1. Mai 2014 zunächst mit dem Anheben des Wasserspiegels als Voraussetzung für die anschließende Durchführung der seeseitigen Sanierungsarbeiten.

Für die Durchführung dieser Sicherungsarbeiten ist durch die vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchungen ein Sperrbereich festgelegt worden, um mögliche Gefährdungen Dritter während der Bauausführung auszuschließen.

Dieser Sperrbereich beinhaltet den gesamten Uferbereich des Knappensees sowie Hinterlandbereiche und die gesamte Wasserfläche. Der ermittelte Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees sowie der Ufer- und Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit ist damit während der gesamten Zeitdauer der Sicherungsmaßnahme nicht möglich. Es ist vorgesehen, den Sperrbereich vor Beginn der nachfolgenden Sanierungsphasen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf der Grundlage der geotechnischen Beurteilung anzupassen.

Die Ausdehnung des Sperrbereiches für die Sanierungsphase 1 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der in der Anlage 1 dargestellte Sperrbereich darf ab dem **1. Mai 2014** weder betreten noch befahren werden. Ab dem **1. Juli 2014** wird dieser Sperrbereich im Süden und Südosten geringfügig erweitert.

Über die Einrichtung des Sperrbereiches ab dem 01. Mai 2014 hat das Sächsische Oberbergamt die Öffentlichkeit vor Ort bereits durch Bekanntmachung vom 10. September 2013 informiert.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 3 des SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 der SächsHohlVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Sanierungsmaßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Restloch des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I. Hierfür wurde als Projektträgerin die LMBV bestimmt. Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 3 des SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 der SächsHohlVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Während der Baumaßnahmen, insbesondere der Rütteldruckverdichtungsarbeiten, kann es durch den damit verbundenen Initialeintrag zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Einrichtung eines Sperrbereiches, der mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot verbunden ist, stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereiches selbst. Auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereiches eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil auf Grund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar. Das Betretungs- und Befahrungsverbot des Sperrbereiches ist ab dem 1. Mai 2014 erforderlich, weil ab diesem Zeitpunkt in Vorbereitung der Sanierungsarbeiten mit dem Anheben des Wasserspiegels begonnen wird und deshalb mit der o.g. Gefahrensituation gerechnet werden muss. Ab 1. Juli 2014 ist mit dieser Gefahrensituation dann auch in dem erweiterten Sperrbereich zu rechnen.

Insofern dient die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme durch das ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbot der Sicherstellung der Durchführung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden.

Die in die Anordnung aufgenommene Befristung erfolgte prognostisch auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes (Bauablaufplan). Die Befristung des Betretensverbotes zunächst bis zum August 2015 ist erforderlich, weil gemäß Bauablaufplan zu diesem Zeitpunkt die Sanierungsphase 1 endet, erst dann der Sperrbereich für die nachfolgenden Sanierungsphasen angepasst werden kann und damit eine gefahrlose Nutzung von Teilflächen wieder möglich sein wird.

Die Androhung des Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretensverbot beruht auf §§ 2 Nr. 2, 4 Abs. 1 Nr. 3 und 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802). Die Androhung wurde gemäß § 20 Abs. 2 SächsVwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden.

Aufgrund der Bedeutung der während der Sanierung bestehenden Gefahrenlage und der bei ähnlichen Vorhaben gemachten Erfahrungen hinsichtlich einer Missachtung des Betretensverbotes hat sich das Sächsische Oberbergamt entschlossen, Verstöße gegen das Betretensverbot mit einem Zwangsgeld zu bewehren. Die Androhung eines Zwangsgeldes ist nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamtes geeignet, Personen, die den Sperrbereich dennoch betreten wollen, zu dem gewünschten Unterlassen dieses Verhaltens zu motivieren. Zugleich ist es das am wenigsten beeinträchtigende Zwangsmittel, denn eine Person, die gegen die Allgemeinverfügung verstößt, in Zwangshaft zu nehmen, ist nicht verhältnismäßig. Andere Zwangsmittel im Sinne des § 19 Abs. 2 SächsVwVG kommen nicht in Betracht. Insbesondere kommt eine Ersatzvornahme nicht in Betracht, weil die Unterlassung des Betretens keine vertretbare Handlung darstellt (§ 24 SächsVwVG). Die Ausübung unmittelbaren Zwangs, z.B. das Fernhalten vom Sperrbereich unter Hinzuziehung von Polizeibeamten (§ 25 SächsVwVG) ist nicht geeignet, weil der Sperrbereich nicht rund um die Uhr bewacht werden kann.

Das Zwangsgeld wurde so gewählt, dass es Personen, die den Sperrbereich dennoch betreten wollen, durch eine drohende empfindliche Höhe von diesem Tun abhält.

B.4 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Auflagen- und Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um in Abhängigkeit vom Sanierungsfortschritt den Sperrbereich in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anpassen zu können. Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

Der Änderungsvorbehalt der Befristungen ist insbesondere deshalb notwendig, weil eine endgültige Bestimmung der Fristen gegenwärtig nicht abschließend möglich ist. Die tatsächlichen Zeiträume stellen sich im Laufe der Gefahrenabwehrmaßnahme heraus. Alsdann wird das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigen für Geotechnik über die Aufhebung des Sperrbereiches bzw. die Änderung des Verlaufes des Sperrbereiches entscheiden.

Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, im Falle des Wegfalls der Gründe der Anordnung bzw. des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse die Anordnung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen zu können.

B.5. Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Es wird an dieser Stelle mit Blick auf das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 S.1 VwGO für das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes Bezug genommen auf die unter B.1 und B.3 dargestellte Gefahrenlage. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgüter höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich rund um den Knappensee. Zumal den Betroffenen der geplante Sanierungsbeginn am 1. Mai 2014 bereits seit längerem bekannt ist.

Die angeordnete Maßnahme sorgt für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung des Sperrzaunes zum 1. Mai 2014 ist angezeigt, weil alle organisatorischen Voraussetzungen für den unverzüglichen Baubeginn vorliegen und ein Zuwarten bis zum Abschluss eines möglichen Verwaltungsstreitverfahrens im Hinblick auf die bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen seitens der LMBV und der anderen Betroffenen nicht zu verantworten wäre.

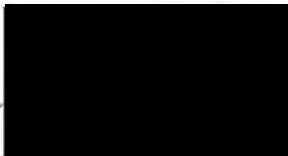
Kostenentscheidung

Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) nicht erhoben, weil die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird. Der Erlass dieser Anordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme am Knappensee, welche im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr wahrgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat ebenso wie ein Widerspruch gegen die Zwangsgeldandrohung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).



Abteilungsleiter

Anlage: Lageplan

